

Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale sowie der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S.1578), und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S.338) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale am 06.11.2024 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale vom 11.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 27 (2), Nr. V erhält folgende Fassung:

V. Ermittlung der Zu-, Abschläge und deren Verrechnung

Für folgende Nutzungsarten werden entsprechend der amtlichen Ausweisung der Katasterbehörden im Liegenschaftsbuch der ALB/ ALKIS gemäß Nutzungsartenerlass MV vom 04.04.2024 Zu- und Abschläge in nachfolgender Höhe berechnet.

Nutzungsart	% Zu- / Abschlag auf die ermittelte Fläche der jeweiligen Nutzungsart in ha
1. Zuschlag 1: Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsgebäude, Verkehrsflächen NAK 11000000 - 14980000, 16000000 - 19980000, 21010000 - 24980000	+500
2. Abschlag 2: Nutzungsarten Wasserflächen, Meer, Meer Küstengewässer NAK 41000000 - 42010000, 43000000 - 43030000, 44000000 - 44010000	-90
3. Abschlag 3: Nutzungsarten Brachland, Wald, Moor, Heide, Unland NAK 31200000, 32000000 - 33000000, 34000000 - 37040000	-10
4. Landwirtschaftliche Flächen NAK 15000000 – 15980000, 31000000 - 31100000	

Die Ermittlung der Zuschläge erfolgt nach folgender Berechnung: Hektar der vorgenannten jeweiligen Nutzungsart jedes Mitglied im Stadt- bzw. Gemeindeterritorium multipliziert mit der unter Pkt. III ermittelten Beitragseinheit je ha multipliziert mit dem jeweiligem %-Satz des Zuschlages der entsprechenden Nutzungsart, ergibt den Zuschlag in BE für die jeweilige Nutzungsart des betreffenden Mitglied. Alle so ermittelten vorgenannten Zuschläge je Nutzungsart in BE ergeben die Summe der Zuschläge für das betreffende Mitglied. Grundlage für jegliche auf Nutzungsarten basierende Berechnungen ist im Zweifelsfall der Stand am Stichtag 01.01. des Beitragsjahres.

2. § 29, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätzen fest, teilt jedem Verbandsmitglied durch einen Beitragsbescheid den zu zahlenden Beitrag, die Zahlstelle und Zahlungsfrist mit.

Zur Rücklagenbildung und Finanzierung für Maßnahmen nach §26 (5) werden Sonderbeiträge auf Grundlage des Solidarprinzips erhoben (§30 WVG).

Dies bedeutet, dass die ermittelten Kosten zu gleichen Teilen je Hektar berechnet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum **01. Januar 2025** in Kraft.

Toddin, den 06.11.2024



Unterschrift Verbandsvorsteher